

SATZUNG

Art. 1 – Gründung, Bezeichnung, Dauer und Rechtsitz

Es wird der nationale Fonds für die integrative Gesundheitsversorgung für die Kategorie der Arbeitnehmer im Maschinen- und Anlagenbau mit der Bezeichnung „METASALUTE“ eingerichtet.

Der Fonds weist die Rechtsform eines nicht anerkannten Vereins auf und wird auf der Grundlage der Artikel 36 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches eingerichtet.

Der Fonds wurde auf unbefristete Zeit abgeschlossen, es sei denn es kommt zur einer Auflösung in Übereinstimmung mit dem hier im Folgenden angeführten Artikel 21.

Der Fonds hat seinen Sitz in **ROM**.

Artikel 2 – Zweck

Der Fonds verfolgt das Ziel, den angemeldeten Arbeitnehmern Behandlungen im Bereich der integrativen Gesundheitsversorgung des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu gewährleisten. Dies erfolgt gemäß den Modalitäten und Anforderungen und unter den Bedingungen, die im Rahmen der Verordnung vorgesehen sind und innerhalb der Grenzen der Beiträge, die von den Gründungsquellen festgelegt werden.

Der Fonds verfolgt keinen Erwerbszweck und übt Tätigkeiten aus, die mit der Erreichung des oben angeführten Zwecks verbunden sind oder der Erreichung dieses Zweckes dienen.

Artikel 3 – Mitglieder

Die folgenden Personen sind als Mitglieder im Fonds eingetragen:

- Die Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis, die sich nicht in der Probezeit befinden, mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag, inklusive der Lehrlinge, und der Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis mit einem befristeten Arbeitsvertrag mit einer restlichen Vertragsdauer von mindestens 12 (zwölf) Monaten, deren Arbeitsverhältnis von einem CCNL (nationalen, kollektiven Arbeitsvertrag, contratto collettivo nazionale di lavoro) für das Gewerbe des Maschinen- und Anlagenbaus geregelt wird, und die den Bedingungen freiwillig zugestimmt haben, und dies gemäß den Modalitäten und mit den Auswirkungen, die im Rahmen der Verordnung festgelegt sind;
- Die Unternehmen, die den CCNL (nationalen, kollektiven Arbeitsvertrag) für die Branche des Maschinen- und Anlagenbaus anwenden und eigene Arbeitnehmer haben, die Mitglieder des Fonds sind.

Zum Fonds können die Arbeitnehmer und die entsprechenden Unternehmen der Branchen gehören, die nationale kollektive Arbeitsverträge (CCNL) anwenden, die von den Gewerkschaften unterzeichnet werden und die den oben angeführten CCNL (nationalen, kollektiven Arbeitsvertrag) abgeschlossen haben.

Die Mitgliedschaft beim Fonds dieser Arbeitnehmer und der Unternehmen muss, unter der Voraussetzung der freiwilligen Mitgliedschaft des Arbeitnehmers, vorab für jede Branche zwischen den

oben angeführten Gewerkschaften der Arbeitnehmer und den entsprechenden Arbeitgeberorganisationen der Branche vereinbart werden, die auch die entsprechenden Zeiträume der Mitgliedschaft festlegen.

Die Arbeitnehmer, für die betriebliche Formen der Gesundheitsversorgung vorhanden sind, dürfen ihre Mitgliedschaft beim Fonds beantragen. Dies erfolgt auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen gemäß den im Rahmen der Verordnung festgelegten Modalitäten.

Nach einer vorherigen Vereinbarung mit der Gewerkschaft dürfen die Arbeitnehmer, die infolge einer Verlegung des Unternehmens, das auf der Grundlage des Artikels 47 des italienischen Gesetzes Nr. 428 von 1990 erfolgt oder aufgrund einer Änderung der Tätigkeit des Unternehmens, noch Mitglieder des Fonds bleiben, auch wenn sie die Anforderungen gemäß dem Absatz 1 nicht mehr erfüllen. Daraus folgt, dass die genannten Arbeitnehmer auch im Rahmen des erwerbenden oder umgewandelten Unternehmens ihren Status als Mitglieder bewahren.

In den im Rahmen der vorherigen Absätze 2, 3 und 4 angeführten Fällen werden die Mitgliedschaft im Fonds oder das Verbleiben im Fonds von Seiten des Verwaltungsrates des entsprechenden Unternehmens beschlossen. Dies erfolgt unter der Voraussetzung der vollständigen Annahme der vorliegenden Satzung und der damit verbundenen Akten und Klauseln, die von den gründenden Quellen festgelegt werden, inklusive der Akten und Klauseln bezüglich der Beitragszahlung.

Artikel 4 – Empfänger

Die Leistungsempfänger des Fonds sind die angestellten Arbeitnehmer gemäß dem vorherigen Artikel 3.

Weitere Empfänger der Leistungen des Fonds sind die Familienmitglieder des angestellten Arbeitnehmers, die unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten eingetragen sind, die im Rahmen der Verordnung des Fonds angeführt sind.

Die Modalitäten, Anforderungen, Kriterien und Bedingungen für die Anmeldung beim Fonds für die Leistungsempfänger sind im Rahmen der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Die vorliegende Verordnung diszipliniert auch den Austritt und den Ausschluss der Mitglieder aus dem Fonds.

Artikel 5 – Beitrag

Die Beitragszahlung in den Fonds obliegt den Mitgliedern gemäß dem Artikel 3 der vorliegenden Satzung. Der Beitrag jedes Mitglieds muss mindestens den Festlegungen im Rahmen des CCNL (nationalen, kollektiven Arbeitsvertrages) für den Maschinen- und Anlagenbau entsprechen.

Die Modalitäten und die Kriterien für die Einzahlung des Betrags werden im Rahmen der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 6 – Leistungen

Der Fonds erbringt die Leistungen zu Gunsten der Empfänger, deren Beitragsposition mit den Einzahlungen gemäß den Bedingungen, Modalitäten und Anforderungen, wie in der Verordnung festgelegt, übereinstimmt.

Artikel 7 – Organe

Die Organe des Fonds sind:

1. Die Versammlung der Vertreter;
2. Der Verwaltungsrat;
3. Der Präsident und dessen Stellvertreter und
4. Der Aufsichtsrat.

Die Vertretung der Unternehmen und der Arbeitnehmer in den Organen des Fonds wird gemäß dem paritätischen Grundsatz geregelt.

Artikel 8 – Die Versammlung der Vertreter

Die Arbeitnehmer und die Firmen, die dem Fonds beitreten, sind von einer vorab festgelegten Anzahl von Personen vertreten, aus denen sich die Versammlung der Vertreter zusammensetzt, die hier im Folgenden als Versammlung bezeichnet wird.

Die Versammlung wird auf der Grundlage der im Rahmen der Wahlverordnung, wie von den gründenden Quellen festgelegt, angeführten Regeln zusammengesetzt und besteht aus 30 (dreißig) vertretenden Mitgliedern. 15 (fünfzehn) von ihnen werden von den Unternehmen gewählt und 15 (fünfzehn) von ihnen von den Arbeitnehmern; im Falle der Überschreitung der quantitativen Schwelle der Mitglieder-Arbeitnehmer von 200.000 (zweihunderttausend) Einheiten, wird die Anzahl der Vertreter, aus denen sich die Versammlung zusammensetzt, auf 40 (vierzig) Einheiten erhöht. 20 (zwanzig) von ihnen werden von den Unternehmen und 20 (zwanzig) von ihnen von den Arbeitnehmern gewählt. Dies erfolgt im Rahmen des ersten dreijährigen Treffens der Versammlung nach dem Datum dieser Überschreitung.

An den Wahlen dürfen die Mitglieder teilnehmen, die keine Rückstände mit ihren Beitragszahlungen aufweisen.

Die Vertreter bleiben 3 (drei) Jahre im Amt, und auf jeden Fall bis zur Genehmigung der Bilanz des dritten Geschäftsjahres. Sie können erneut gewählt werden.

Falls einer der Vertreter im Laufe seines Mandats, aus welchem Grunde auch immer, von seinem Amt zurücktritt, wird er gemäß den entsprechenden Vorschriften ersetzt, die zu diesem Zwecke in der Wahlverordnung festgelegt sind.

Der ihn gemäß dem vorliegenden Artikel ersetzende Vertreter beendet sein Amt zum selben Zeitpunkt wie die Vertreter, die sich zum Zeitpunkt seiner Wahl bereits im Amt befanden.

Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Falle seiner Abwesenheit übernimmt der stellvertretende Präsident dessen Funktion. In Anwesenheit beider übernimmt der älteste Rat die Präsidentschaft der Versammlung.

Der Präsident ernennt den Sekretär. Dieser gehört nicht zum Personenkreis der Mitglieder der Versammlung. Ihm obliegt die Erstellung des Protokolls der Versammlung.

Die Versammlung wird im Sitz des Fonds abgehalten. Sie kann auch an einem anderen Ort stattfinden, der in der Einladung angegeben wird.

Artikel 9 – Aufgabenbereiche der Versammlung

Die Versammlung versammelt sich entweder in einer ordentlichen oder in einer außerordentlichen Tagung.

Die Versammlung in einer ordentlichen Tagung:

- a) Fasst die Beschlüsse über die allgemeinen Ausrichtungen des Fonds;
- b) Genehmigt die Schlussabrechnung und den vorgesehenen Haushalt;
- c) Ernennt die Verwaltungsräte und die Mitglieder der Aufsichtsräte;
- d) Beschließt auf der Grundlage des Vorschlages von Seiten des Verwaltungsrates die Vergütung der Aufsichtsräte und die eventuelle Vergütung der Verwaltungsräte;
- e) Beschließt über die Verantwortung der Verwaltungsräte und der Mitglieder des Verwaltungsrates und über ihre eventuelle Absetzung;
- f) Beschließt über jegliche andere Angelegenheit, die der Verwaltungsrat ihr zur Erörterung übergibt.

Die außerordentliche Versammlung beschließt auf der Grundlage des Vorschlags des Verwaltungsrates hinsichtlich:

- a) Der Änderung der Satzung und
- b) Der Auflösung und der Verfahren zwecks Liquidierung des Fonds, der entsprechenden Modalitäten derselben und der Ernennung der Liquidatoren.

Artikel 10 – Einberufung der Versammlung

Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten in schriftlicher Form (per Einschreiben, Fax oder E-Mail). Die Einladung wird mindestens fünfzehn Tag vor dem für die Versammlung festgelegten Datum an die Vertreter übermittelt.

Im Falle einer besonderen Dringlichkeit kann das Einberufungsschreiben auch mindestens sieben Tag vor der Tagung der Versammlung übermittelt werden.

Die Einberufung muss die Angabe des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der Versammlung und die Tagesordnung derselben enthalten.

Die Versammlungen sind auch gültig, wenn sie nicht einberufen werden, falls alle Mitglieder und alle Vertreter und Aufsichtsräte anwesend sind und in Kenntnis gesetzt worden sind und keiner von ihnen der Tagesordnung widerspricht.

Die ordentliche Versammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Eine außerordentliche Versammlung wird hingegen jedes Mal einberufen, sobald es der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Die Versammlung wird außerdem jedes Mal einberufen, wenn es mit der Angabe einer Tagesordnung der Präsident, mindestens ein Drittel der Mitglieder der Versammlung oder ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates fordern.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen zur Versammlung geladen werden und auch an der Versammlung teilnehmen.

Artikel 11 – Vertretung und Beschlüsse der Versammlung

Jedem Vertreter steht ein Stimmrecht zu. Der einzelne Vertreter kann sich im Rahmen der Versammlung auch von einem anderen Vertreter vertreten lassen, indem er diesem eine schriftliche Vollmacht erteilt, die untrennbar auf der Mitteilung der Einberufung angeführt sein muss.

Jeder Vertreter darf höchstens eine Vollmacht erhalten. Die Vollmacht muss vom Verwaltungsrat aufbewahrt werden.

Die Versammlung in ordentlicher Tagung gilt als gültig einberufen, wenn mindestens 7/10 (sieben Zehntel) der Vertreter anwesend sind. Sie ist mit der Zustimmung von mindestens 6/10 (sechs Zehntel) der gewählten Vertreter beschlussfähig.

Die Versammlung in außerordentlicher Tagung gilt als gültig einberufen, wenn mindestens 8/10 (acht Zehntel) der Vertreter anwesend sind.

Falls die Versammlung einberufen wird, um Beschlüsse bezüglich der Satzungsänderungen zu fassen, so beschließt diese mit der Zustimmung von mindestens 7/10 (sieben Zehntel) beschlussfähig; falls sie einberufen wird, um über die Auflösung des Fonds, einer Fusion oder Vereinigung zu beschließen, so ist sie mit der Zustimmung von mindestens 8/10 (acht Zehntel) der Vertreter beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Versammlung müssen aus einem Protokoll hervorgehen, das von Seiten des Präsidenten und des Sekretärs unterzeichnet wird.

Die Beschlüsse, die die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Fonds zum Gegenstand haben, erfolgen in Anwesenheit eines Notars, der das entsprechende Protokoll erstellt.

Artikel 12 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 12 (zwölf) Mitgliedern zuzüglich 4 (vier) stellvertretenden Mitgliedern. Die erste Hälfte von ihnen wird von der Versammlung der Vertreter der Arbeitnehmer gewählt und die andere

Hälfte von der Versammlung der Vertreter der Arbeitgeber auf der Grundlage der Regeln, die in der seitens der gründenden Quellen festgelegten Wahlverordnung angeführt sind.

Den Verwalter, der aus welchem Grunde auch immer vor dem Ende des Mandats seines Amtes enthoben wird, ersetzt ein Stellvertreter über den restlichen Zeitraum. Dies erfolgt in Einhaltung des paritätischen Grundsatzes.

Für die Ausführung des Amtes des Verwalters sind folgende Anforderungen vorgesehen: der Besitz der Anforderungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit, sowie die Abwesenheit von Gründen für die Abwesenheit des passiven Wahlrechtes und der fehlenden Kompatibilität, wie von der geltenden Gesetzgebung definiert.

Die Verwalter müssen die Pflichten, die für sie gesetzlich und gemäß der vorliegenden Satzung vorgeschrieben sind, mit der Aufmerksamkeit erfüllen, die aufgrund der Art des Auftrages und aufgrund ihrer spezifischen Kompetenzen erforderlich ist und sind solidarisch verantwortlich gegenüber dem Fonds für die Schäden, die aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen herrühren, es sei denn es handelt sich um Funktionen, die konkret einem oder mehreren Verwaltern aufgetragen werden.

Die Amtszeit der Verwalter beträgt 3 (drei) Geschäftsjahre. Sie dauert mindestens bis zur Genehmigung der Bilanz des dritten Geschäftsjahres an. Die Verwalter dürfen über einen Zeitraum von nicht mehr als drei darauffolgenden Amtszeiten gewählt werden.

Der gemäß dem vorliegenden Artikel 12 gewählte Rat wird zum Zeitpunkt der Wahl des neuen Verwaltungsrates seines Amtes enthoben.

Artikel 13 – Aufgabenbereich des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat:

- a) Ernennt den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten des Fonds. Diese werden entsprechend und in der Reihenfolge unter den eigenen Mitgliedern gewählt, die die Unternehmen und die Arbeitnehmer vertreten;
- b) Erstellt und genehmigt die Verordnung des Fonds sowie ihre eventuelle Änderungen;
- c) Erstellt die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen;
- d) Bestimmt die Organisation und die Verwaltung des Fonds, indem er die Struktur, den notwendigen Personalbestand und die Tätigkeiten, die nach außen vergeben werden, festlegt;
- e) Bringt der Versammlung zwecks Genehmigung die Änderungen an der Satzung vor;
- f) Beschließt die Jahresabrechnung und den vorgesehenen Haushalt, die der Versammlung zwecks Genehmigung vorgelegt werden müssen;
- g) Beschließt über eventuelle Rekurse der Mitglieder bzw. der Unternehmen;
- h) Beschließt, nach der Einholung der Zustimmung von Seiten der gründenden Quellen, die Operationen bezüglich der Fusion und Zusammenführung mit anderen Körperschaften mit ähnlichen

Zielsetzungen auf der Grundlage der Kriterien der technischen und Ausführungsharmonie und beschließt des Weiteren den Beitritt zum Fonds in den unter Artikel 3 angeführten Fällen;

- i) Beschließt und übt jegliche weitere Handlung im Bereich der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung aus, um die Zielsetzung des Fonds zu erreichen;
- j) Definiert die Bedingungen und Modalitäten der Deckung der Verwaltungskosten des Fonds sowie die Typologie der Gesundheitsleistungen und der Modalitäten zwecks Erbringung derselben, indem er zu jeglichem Zeitpunkt die wirtschaftlich-finanzielle Lage des Fonds berücksichtigt.

Artikel 14 – Versammlungen des Verwaltungsrates

Der Rat findet sich jede zwei Monate zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Eine außerordentliche Versammlung wird hingegen abgehalten, falls es mindestens 1/3 (ein Drittel) der Räte oder der Präsident beantragen.

Die Verwalter, die unentschuldigt von drei darauffolgenden Versammlungen des Verwaltungsrates fernbleiben, werden ihres Amtes enthoben. In diesem Falle werden diese ersetzt. Dies erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Artikels 12 der Satzung.

Die Einberufung der Versammlung des Rates erfolgt durch den Präsidenten. Falls dieser nicht anwesend oder verhindert sein sollte, erfolgt die Einberufung der Versammlung durch den stellvertretenden Präsidenten. Die Einberufung erfordert die Schriftform (und erfolgt per Einschreiben, Fax oder E-Mail). Die Einberufungsmitteilung muss mindestens 5 (fünf) Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum versendet werden.

In einem dringenden Falle kann die Frist der Einberufung verkürzt werden. Die Einberufung kann auch mit jeglichem anderen Mittel erfolgen.

Im Einberufungsschreiben müssen der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung und die Themen auf der Tagesordnung angeführt werden.

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident und im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Präsident. Falls beide abwesend sind, übernimmt der älteste Rat den Vorsitz der Versammlung.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates müssen aus den Protokollen hervorgehen, die von Seiten des Präsidenten und des Sekretärs des Organismus unterzeichnet werden. Der Sekretär wird von Fall zu Fall ernannt und muss nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Für die Gültigkeit der Sitzungen und der entsprechenden Beschlüsse sind die Anwesenheit und die Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der Mitglieder erforderlich.

Die Versammlungen sind auch gültig, wenn sie über Videokonferenzsysteme abgehalten werden, d.h. über „Call Conference“-Systeme. Dies erfolgt gemäß den vom geltenden Gesetz zugelassenen Modalitäten.

Artikel 15 – Präsident und stellvertretender Präsident

Der Präsident und der stellvertretende Präsident werden von Seiten des Verwaltungsrates entsprechend und in der Reihenfolge unter den eigenen Mitgliedern gewählt, welche die Unternehmen und die Arbeitnehmer vertreten.

Die Amtszeit des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten entspricht der Amtszeit der anderen Vertreter des Verwaltungsrates.

Falls der Präsident oder der stellvertretende Präsident im Laufe des Zeitraums von drei Jahren das Amt verlassen sollten, so läuft die Amtszeit des neu ernannten Präsidenten bzw. des neu ernannten stellvertretenden Präsidenten am Ende des Zeitraums von drei Jahren ab.

Der stellvertretende Präsident unterstützt den Präsidenten bei der Ausführung seiner Funktionen und ersetzt ihn im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung oder durch eine ausdrückliche Vollmacht.

Der Präsident vertritt den Fonds in jeglicher vom Gesetz vorgesehenen Angelegenheit gegenüber Dritten und vor Gericht. Dies gilt im Rahmen der ihm erteilten Befugnisse.

Der Präsident trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Verwaltungsrates Sorge, er überprüft die Einhaltung der Satzung und der Verordnungen, er übernimmt jegliche weitere Aufgabe, die im Rahmen der vorliegenden Satzung vorgesehen ist oder die ihm von der Versammlung oder vom Verwaltungsrat übertragen wird.

Falls der Präsident abwesend oder verhindert sein sollte, werden seine Befugnisse und Funktionen von Seiten des stellvertretenden Präsidenten übernommen.

Artikel 16 – Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus 4 (vier) effektiven Mitgliedern und aus 2 (zwei) Stellvertretern zusammen, die von Seiten der Versammlung gewählt werden. Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von den Vertretern der Arbeitnehmer und die andere Hälfte von den Mitgliedern aus dem Kreis der Arbeitnehmer gewählt.

Die Versammlung ernennt in ihren eigenen Reihen den Präsidenten, der zur Vertretung gehören muss, die nicht mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates übereinstimmt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt 3 (drei) Jahre, und zwar mindestens bis zur Genehmigung der Bilanz des dritten Geschäftsjahres. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht über einen Zeitraum von mehr als drei darauffolgenden Amtszeiten ernannt werden.

Die Enthebung der Mitglieder des Aufsichtsrates von ihrem Amt aufgrund des Ablaufs der Frist gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Aufsichtsrat erneut zusammengesetzt wurde.

Das Mitglied des Aufsichtsrates, das aus welchem Grunde auch immer vor dem Ablauf der Amtszeit seines Amtes enthoben wird, wird über den restlichen Zeitraum von einem Stellvertreter vertreten, der für die Ausübung seiner Funktion ernannt wird.

Falls der Präsident kurzfristig verhindert sein sollte, wird er vom von ihm ernannten Mitglied des Aufsichtsrates ersetzt. Falls er kein Mitglied des Aufsichtsrates zu seinem Stellvertreter ernennt, so übernimmt der älteste Aufsichtsrat sein Amt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die im Laufe eines Geschäftsjahres von zwei Versammlungen des Aufsichtsrates unentschuldigt fernbleiben, werden ihres Amtes enthoben. In diesem Falle werden sie gemäß den Festlegungen des vorliegenden Artikels ersetzt.

Zwecks Ausübung des Auftrages des Aufsichtsrates ist die Eintragung im Register der Rechnungsprüfer erforderlich.

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Verwaltung des Fonds, überprüft die ordentliche Führung der Buchhaltung und erstellt den Bericht über den Haushaltsplan. Dieser Bericht wird mindestens 15 (fünfzehn) Tage vor dem von Seiten der Versammlung festgelegten Datum für die Genehmigung der Bilanz eingereicht.

Der Aufsichtsrat trifft mindestens einmal pro Quartal zu einer ordentlichen Versammlung zusammen oder jedes Mal, wenn es ein Mitglied des Aufsichtsrates beantragt.

Die Einberufungen erfolgen durch den Präsidenten des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat fasst bei jeder Versammlung ein Protokoll. Die Versammlungen des Aufsichtsrates sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Räte anwesend sind. Die Beschlüsse ergehen mit einer Mehrheit der Anwesenden.

Im Falle von Unstimmigkeiten innerhalb des Rates über die korrekte Verwaltung und das korrekte Management des Fonds, ist der Rat, nachdem er den Verwaltungsrat in Kenntnis gesetzt hat, dazu verpflichtet, den gründenden Quellen den Tatbestand mitzuteilen, über den diese Unstimmigkeiten herrschen.

Die effektiven Mitglieder des Rates nehmen an den Versammlungen des Verwaltungsrates und an der Versammlung teil und gemäß nach denselben Modalitäten einberufen.

Artikel 17 – Einnahmen und Spesen des Fonds

Als Einnahmen des Fonds gelten die hier im Folgenden aufgelisteten Posten:

- a) Die von den Unternehmen und Arbeitnehmern einbezahlten Beiträge;
- b) Jeder andere Ertrag sowie die Spenden von Körperschaften oder Privatpersonen.

Die Verwaltungskosten deckt der Fonds durch die Nutzung eines Teils der Beiträge, dessen Höhe jährlich von Seiten des Verwaltungsrates festgelegt und in der Bilanz angeführt wird.

Artikel 18 – Vermögen

Das Vermögen des Fonds besteht aus jeglicher Einnahme und jeglichem Gut, das dem Fonds zur Verfügung steht.

Die einzelnen Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vermögen des Fonds. Dies gilt sei es während der Lebensdauer des Fonds als auch im Falle der Auflösung desselben oder im Falle des Austritts des einzelnen Mitglieds aus welchem Grunde auch immer aus dem Fonds.

Es ist ausdrücklich verboten, Verwaltungsüberschüsse sowie Fonds, Reserven oder Kapital zu verteilen, es sei denn dass die Zuteilung oder Verteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Fonds darf Schenkungen oder andere Formen von unentgeltlichen Zuwendungen entgegennehmen, die der Steigerung des Vermögens dienen.

Artikel 19 – Die Bilanz des Fonds

Die Geschäftsjahre beginnen zum 1. (ersten) Januar und enden zum 31. (einunddreißigsten) Dezember jeden Jahres.

Am Ende jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Abschlussrechnung bezüglich der Verwaltung des Fonds und des Haushaltsplans.

Die Bilanzen müssen von Seiten der Versammlung innerhalb von fünf Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres genehmigt werden.

Die Abschlussrechnung muss einher mit dem Bericht des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sowie dem Haushaltsplan an die gründenden Quellen übermittelt werden. Die Übermittlung muss mindesten zehn Tage vor dem für die Versammlung vorgesehenen Datum erfolgen.

Artikel 20 - Verordnung

Die technische und verwaltungstechnische Verwaltung des Fonds sowie die anderen Profile der vorliegenden Satzung, die schon Gegenstand einer Übermittlung waren, werden von der Verordnung geregelt, die von Seiten des Verwaltungsrates erstellt und genehmigt wird.

Artikel 21 – Auflösung

Der Fonds kann aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen auch gemäß einem Beschluss der Versammlung der Vertreter aufgelöst werden. Dies erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates im Falle des Eintritts von Situationen oder Ereignissen, die es unmöglich machen, die Zielsetzungen zu erreichen oder falls die gründenden Parteien einen entsprechenden Antrag stellen.

Im Falle der Auflösung des Fonds müssen die Liquidatoren, nach Anhörung der gründenden Parteien, die eventuellen Restbeträge des Vermögens an Körperschaften übertragen, die Zielsetzungen im Bereich der Versorgung oder Fürsorge zu Gunsten der Arbeitnehmer der Branche verfolgen.

Artikel 22 – Schlussbestimmungen

Für alle nicht ausdrücklich im Rahmen der vorliegenden Satzung vorgesehenen Aspekte finden die geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.



Unterzeichnet: Megaro Angelo Michele

Unterzeichnet: Annamaria Trovo'

Unterzeichnet: Alfredo Maria Becchetti in seiner Funktion als Notar